

**Abdruck Ihrer Königl. Majest. in Pohlen/ [et]c. als Chur-Fürstens zu Sachßen
[et]c. [et]c. Anderweiten ernsten und geschärfften Müntz-Patents, De dato
Warschau/ den 9. Julii Anno 1732**

[Warschau?], 1732

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn172605537X>

Druck Freier  Zugang





1/R2

Nsm — 74. b. ^{1-14.} <R>

1) Sieben Secreten von ab 1659: 16 Juni 1679
22 Dec: 1680: 6 März 1682: 19 Juni 1694
11 Jan 1707: 20 Juni 1715: 29 März

2) zur Prüfung Probitur Münz Doctor von
Langen von Nr 1 bis 46

3) Tellen Relation von 12 Febr 1725: 49
großräubere Dittren

4) Münz Abfirt von 7 März 1725
mit acht Tabellen

5) Münz Patent von 15 März 1726
mit einer Tabelle

6) Münz Verordnung von 18 April 1726

7) Münz Patent von 26 April 1726

8) Münz Patent von 9 Juli 1732

9) Specification: von 9 Juli 1732

Abdruck

Ihrer

Königl. Majest.

in Bohlen / ꝛ.

als

Chur-Sürstens zu Sachsen

ꝛ. ꝛ.

Andereiten ernsten und geschärfften

Siimb=

PATENTS,

De dato Warschau / den 9. Julii Anno
1732.

burda

ma

Am 22. Junij

1732

in

der Stadt Rostock

ist

bestanden worden

ein

PATENT

De dato 22 Junij 1732

1732



S R, Friedrich
 August, von
 S S S S S
 Snaden, König in

Pohlen / Groß-Herkog in Litthauen / Neuf-
 fen / Preussen / Mazovien / Samogitien / Kyo-
 vien / HOLLHINIE / Podolien / Podlachien / Lief-
 land / Smolenscien / Severien und Schernico-
 vien / **z.** Herkog zu Sachsen, Jülich/
 Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des
 Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und

A 2

Ehur.

Chur = Fürst, Landgraf in Thüringen /
Marggraf zu Meissen / auch Ober = und Nie-
der = Sausitz / Burggraf zu Magdeburg / Ge-
fürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu
Ravenstein / ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prælaten, Grafen,
Herren, denen von der Ritterschafft, Ober = Creysß-
Haupt = und Ambt = Leuthen, Schössern und Verwaltern,
Räthen in Städten, Richtern und Schultheissen in
Flecken und Dörffern, wie auch allen Unseren Unterthan-
en, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und
geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Demnach sich seit einiger Zeit in Unserm Chur = Für-
stenthum und Landen viele geringhaltige frembde Münz-
Sorten eingeschlichen, Unsere und andere gute, nach dem
Leipziger Fuß ausgemünzte Sorten aber, sich je mehr und
mehr zu verlihren beginnen, und die von Uns, zu Steue-
rung dieses höchst = schädlichen Übels, angewendete Sorg-
falt, nebst denen, von Zeit zu Zeit, in das Land ergange-
nen Mandaten, den verhofften Nutzen noch nicht zuwege-
bringen können, Zumahlen, da selbige von gewinnsüchti-
gen Leuthen behörig nicht beobachtet worden, dergestalt,
daß diese Land = und Leuthe = verderbende Unordnung im-
mer mehr und mehr sich vergrößert, Daß Wir daher die-
se Sache, ihrer Wichtigkeit nach, anderweit reifflich über-
legen lassen, und nicht nur von Unserer getreuen Land-
schafft

Well denen vori-
gen Münz, Man-
daten nicht allent-
halben nachge-
lebet worden / So
ergchet dieses an-
derweite Mandat
ins Land.

schafft bey jüngsthin gehaltenem allgemeinen Land-Tage, ein unvorschreibliches Bedencken erfordert, so auch gehorsamst erstattet worden, sondern auch von verschiedenen Unserer Collegiorum, gehorsambsten Bericht eingezo- gen, und nunmehr, zu Abstellung dieses Übels, gegenwärtiges anderweites ernstes Mandat ins Land ergehen zu lassen, der äussersten Nothdurfft zu seyn, befunden.

I.

Wie Wir nun zuförderst Unsere vorhin, wieder die Aufwechsel- und Ausfüh- rung derer guten und Einschleppung derer geringhaltigen und verruffenen Münz- Sorten, ins Land publicirten Münz-Mandate und Verordnungen, allenthalben genauer, als bishero geschehen, beobachtet wissen wollen: Also soll, denenselben zu Folge, sich niemand unterstehen, mit Gelde selbst dergestalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechsele, und das gute, es geschehe unter was vor Vorwand es wolle, aufferhalb Landes schicke, am allerwenigsten ist denen Juden dergleichen verbotener und schädlicher Handel mit Gelde nachzulassen.

Da sich auch in Freyberg und andern Berg-Städ- ten Personen finden, so das, bey der Auslohnung derer Berg-Leuthe, und denen Ausbeutthen, bezahlte gute Geld, oder an anderen Orthen, wo durch Besoldung, Arbeits- Lohn, oder sonst, dergleichen unter die Leuthe kömmt, gegen Aufgeld oder sonst an sich zu bringen, suchen, nach- hero aber, entweder gegen geringere Sorten umbsetzen, oder gar aufferhalb Landes schaffen, ingleichen diejenigen, so im Lande Fabriqven haben, oder von Tuch-Zeug-Ma- chern, Leinwebern und andern Handwerckern, bestellte Lie- ferung und verarbeitete Waaren einkauffen, entweder

und wird darin-
nen uochmahln
verbothen / die
Aufwechsel- und
Ausführung der-
rer guten / und
Einschleppung
geringhaltiger
Münz-Sorten /
wie auch der Han-
del und Wandel
mit Gelde.

Ingleichen
Die Aufwechsel-
und Umbsetzung
des guten Geldes/
so in Freyberg
und anderen
Berg-Städten/
zur Ausbeute
und Auslohnung/
bezahlet wird.

B

selb-

Und soll
Auf dergleichen
Aufwechslere ge-
naue Achtung ge-
geben werden.

Worben auch die
Münz-Lieferung/
und Pachtung
anderer Münz-
Städte / bey
Strafe verboten
wird.

selbsten, oder durch ihre Factores, an die Lieferanten die wöchentliche Löhnung oder Kauff-Gelder in dergleichen schlechter = auch wohl vorhero von obigen Bucheren eingewechselter Münze, auszuzahlen, sich unterfangen; Als haben Unsere sämtliche Vasallen, Beambten, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obriegkeiten im Lande, darauf genaue Achtung zu geben, keine dergleichen Aufwechslere derer guten Münzen gegen schlechte, zu dulden, am allerwenigsten aber nachzulassen, daß sich Einkäufer und Lieferanten anderer Münz-Städte, in Unseren Landen aufhalten mögen, noch auch, daß die Unterthanen selbst sich darzu gebrauchen lassen, Inmaassen denn diesen, sowohl die Münz-Lieferung, als auch die Pachtung anderer Münz-Städte, bey Strafe der Confiscation ihres Vermögens, und ewiger Landes-Verweisung, gänzlich untersaget wird;

Die Bestrafung
solcherley Auf-
wechslere / und
derer / so verruffe-
ne Münze im
Lande ausgeben /
oder gutes Geld
gegen geringeres/
ausm Lande
schaffen / mit des-
sen Confiscation,
und noch einmahl
so viel / auch zum
anderen mahl /
mit ewiger Lan-
des-Verweisung.

Derer Denun-
cianten Antheil
davon / mit Ver-
schweigung ihres
Nahmens.

Solte sich aber dennoch, dieser Unserer Verordnung zuwieder, jemand unterstehen, dergleichen Münz-Aufwechslung, Ausgebung verruffener Münze im Lande, oder Versendung der guten gegen Empfang geringer, außserhalb Landes, vorzunehmen, soll derselbe das erste-mahl mit Confiscation des Geldes, und noch einmahl soviel, als er eingewechselt, oder ausgegeben, Strafe, das andere mahl aber, über die Confiscation und Geld-Strafe, schlechterdings mit ewiger Landes-Verweisung angesehen, die Denuncianten aber, so dergleichen Verbrechen anzugeben, und ihr Vorgeben erweislich zu machen wissen, den dritten Theil der Geld-Strafe ohnweigerlich erhalten, ihr Nahme auch, wenn sie es verlangen, verschwiegen gehalten werden; Wer aber einen Rechnungs-Führer oder Obriegkeitliche Person bey Unserer Landes-Regierung denunciiret, dessen Nahme soll alle-

allemahl, ob er gleich nicht darum ansuchet, verschwie-
 gen bleiben, und dazu, wenn er seine Denunciation er-
 weißlich machet, aus des Denunciaten Vermögen noch
 besonders Funffzig Thaler zum Recompens empfan-
 gen; Und sollen gegen ein solches Factum gar keine
 Exceptiones admittiret, sondern genung geachtet wer-
 den, wenn jemand verruffen Geld ausgeben wollen, oder
 ein Rechnungs-Führer Umsatz mit denen ihm anvertrau-
 ten Geldern getrieben. Wie denn auch alle zu Unse-
 ren Cassen bestellte Einnehmere, auch andere Rechnungs-
 Bediente und Beambte hinfünftig ausdrücklich dar-
 auf zu verpflichten, die jetzigen aber auf ihre schon ge-
 leistete Pflicht hierdurch verwiesen werden, daß sie sich
 bey Annehm- und Ausgebung derer Gelder schlechter-
 dings nach diesem Unserm Mandat richten, auch alle
 Gelder in eben den Sorten, wie sie selbige eingenommen,
 es geschehe die Auszahlung zu was Behuff, oder an wen
 es wolle, wiederum ausgeben, und aller Geld-Umsetzung
 schlechterdings enthalten sollen, Gestalten den keine Be-
 lege oder Quittungen über ausgezahlte Gelder weiter,
 bey Justification ihrer Rechnungen, passiren, es sey denn
 darinnen expresse mit angeführet, in was für Sorten
 die Auszahlung geschehen.

Auch
 so. Ehr. Recom-
 pens, wenn wie-
 der einen Rech-
 nungs-Führer/
 oder Obrigkeitli-
 che Person der-
 gleichen denun-
 ciret/ und erweiß-
 lich gemachet
 wird/
 Worwider keine
 Exceptiones ad-
 mittiret/

Die künftigen
 Einnehmere dar-
 auf mit verpflich-
 tet werden / Die
 schon jehz bestel-
 leten auch darauf
 gewiesen seyn /

Und
 keine Quittung/
 worinnen nicht/
 in was für Sor-
 ten die Auszah-
 lung geschehen/
 mit enthalten ist/
 bey der Rech-
 nungs-Justifica-
 tion passiren solle/

Wir verordnen und befehlen auch hiermit ferner,
 daß alle und jede in Besoldung oder in Pension stehende,
 das gute Geld, bey noch einmahl so viel Strafe, als dar-
 gegen eingewechselt wird, nicht umsetzen, sondern das
 Geld in denen Sorten, und nach dem Valore extrinseco,
 wie sie es empfangen, hinwieder ausgeben sollen.

Denen/ so in Be-
 soldung oder Pen-
 sion stehen/ wird
 auch bey Strafe
 verboten/ das
 empfangene Geld
 umzusetzen.

Nicht minder wollen Wir,

II.

So viel das Schmelzen und Brechen des guten Gel-
 des anbelanget, die vormahls deshalber von Unse-
 ren

Wieder das
 Schmelzen und
 Brechen des gu-
 ren

ten Geldes / wer-
den die vorigen
alten und neue-
ren Mandate und
Verordnungen
wiederholet.

Wie weit solches
denen Goldschmie-
den / und anderen
dergleichen Ar-
beitern frey zu
lassen /

Besondere Ab-
treibe- und Pro-
bir- Oefen wer-
den unterjaget /

Öffentliche aber
verfiattet /

Wo hingegen sol-
ches nicht practi-
cable, jene mit ei-
nem absonderli-
chen Eyde zu be-
legen / keine
Reichs- und Lan-
des- Münze / in
Ziegel zu werf-
fen / oder ein
mehrers von Sil-
ber / als sie zur
Profession nöthig
haben / aufzukauf-
fen / und außser
halb Landes zu
schaffen /

Die Juden sollen
bey noch erhöhe-
ter Straffe / kei-
ne Geld- Sorten
einwechselfeln / noch
Silber- Geschir-
re / ausgebrann-
tes oder anderes
Silber / weder in
noch außser denen
Messen / an sich
handeln /

Darauff die O-
brigkeiten fleißig
Acht geben /

Von Zeit zu Zeit
unvermuthet visi-
tiren /

ren Vorfahren unterm 6. Maji 1583., I. Junii 1620.
und von Uns selbst unterm 18. Februarii 1701., 17.
Augusti 1725., 18. Septembris 1726. ins Land ergan-
gene Mandate und Verordnungen, hiermit ebenmäßig
wiederhohlen, und dabey verordnen, daß denen Jubeli-
rern, Goldschmieden, und anderen in Silber handthieren-
den Innungen, über das, was sie zur Verarbeitung von-
nöthen haben, weiter nichts zu erhandeln, weniger ge-
prägte Sorten zur Verschmelzung anzunehmen, freygelas-
sen, auch denen sämtlichen in Gold und Silber arbeit-
enden außer denen Manufacturen und Jubelirern, keine beson-
dere Abtreibe- und Probir-Oefen nachgelassen, sondern ih-
nen allenfalls ein oder mehr öffentliche Orthe, unter Inspe-
ction einer dazu gesetzten Person, gegen billigen Zins, sich zu
gebrauchen, angewiesen, oder, da dieses allenthalben nicht
practicable, dieselben mit einem absonderlichen Eyde bele-
get werden sollen, daß sie keine ausgeprägte Reichs- und
Unsere Münzen brechen, und in Ziegel werffen, noch ein
mehrers an Silber, außer dem, was sie zu ihrer Profession
nöthig haben, noch auch vor andere, unter ihren Nahmen,
einkauffen, und außser Landes unverarbeitet schaffen wol-
len; Denen Juden hingegen bleibet, bey Confiscation
und anderer erhöhten Straffe, schlechterdings verbotthen,
alte und gute Geld- Sorten, es geschehe, unter was vor ei-
nem Vorwand es immer wolle, einzuwechselfeln, auch Sil-
ber- Geschirre, ausgebrannt oder ander Silber, wie es Nah-
men haben kan, weder in- noch außser denen Messen, zu er-
handeln, und an sich zu bringen; Worauff die Gerichts-
Obrigkeiten ex officio fleißig Achtung zu geben, die Ma-
nufacturen und Arbeiter, so zu ihrer Handthierung unumb-
gänglich Silber verarbeiten müssen, von Zeit zu Zeit un-
vermuthet zu visitiren, die darinnen arbeitenden Gesel-
len und andere Personen ernstlich, auch, nach Beschaffen-
heit

heit der Umstände, endlich zu befragen und, wo sich der geringste Verdacht ereignet, alles auf das genaueste zu untersuchen haben, damit sie, Inhalts dieses und voriger Mandate bestraffet werden können.

Und wo sich Verdacht ereignet/ alles genau untersuchen sollen/

III.

S Auch, ohngeachtet derer unterm 30. Januarii und 26. Maji 1716., 7. Octobr. 1717., 14. Maji 1718. 28. April 1721., 11. Augusti 1725. und 18. Septembr. 1726. ergangenen Verbothe, frembde und inländische Handels- auch andere Leuthe, wenn sie gute Sorten nach Leipzig bringen, selbige zu dem benöthigten Einkauf nicht anwenden, sondern gegen geringhaltige umbzusetzen, und mit diesen das erhandelte Bedürfniß zu bezahlen pflegen; So sind die dasigen gesambten Senfale oder Mäcler deshalb, und daß sie dergleichen Umsatz gegen geringhaltige verruffene Münz-Sorten nicht verschaffen wollen, absonderlich zu verpflichten, auch außer dergleichen verordneten Personen, das Mäclen schlechterdings nicht zu gestatten; Wie Wir denn jedermann, insonderheit denen Kauff- und Handels-Leuthe, ausdrücklich, bey Verlust der Summe, verbotthen haben wollen, ihre, an Orthen Unsers Chur-Fürstenthums und übriger, auch incorporirter Lande, zahlbare Wechsel auf verruffene oder herabgesetzte Scheide-Münze zu schliessen. Dahingegen einen Wechsel-Brief, so außerhalb unserer Lande bezahlet werden soll, auf bey Uns verruffene Münz-Sorten anzunehmen und auszugeben, zwar unbenommen bleibet; Daferne aber ein Inn- oder Ausländischer, wegen einer, auf dergleichen in Unsern Landen ungültige Münz-Sorten gestellten Wechsel- und anderer Schuld, so außerhalb Landes bezahlet werden sollen, solches aber nicht geschehen, und der Schuldner daher in Unseren Landen in Anspruch

Die Mäclere zu Leipzig sind zu verpflichten / daß sie denen dahin kommenden Kauff-Leuthe / ihr mitgebrachtes gutes Geld gegen geringeres nicht umsetzen helfen/

Die Kauff-Leuthe sollen keine zahlbare Wechsel im Lande auf verruffene oder herabgesetzte Scheide-Münzen / schliessen;

Einen Wechsel-Brief aber / so außerhalb Landes zu bezahlen / auf verruffene Münze anzunehmen / und auszugeben / bleibet unbenommen /

Wenn ein Inn- oder Ausländischer / wegen einer dergleichen Wechsel- und anderer Schuld / außerhalb Landes / umb deren nicht erfolgter Bezah-

lung in Anspruch
genommen wür-
de / Wie es damit
in einem und an-
dern zu halten /

sprach genommen, und die Zahlung zu leisten, schuldig be-
funden würde, soll derselbe anders nicht, als in denen,
kraft dieses Unseres Mandats, gültigen Sorten, nach dem
jedemahligen zur Verfall-Zeit üblich gewesenen Cours,
zu bezahlen angehalten, die auf Orthe außerhalb Unse-
rer Lande gezogene Posten dem Creditori verabsolget, die
in Unsern Landen zu zahlen versprochene Summen aber
ad Depositum gebracht und confisciret, die Debitores
auch noch umb eben soviel, als die versprochene Posten be-
tragen, bestraffet werden.

Bei allen / auf
verruffene / oder
herab, gesetzte
Scheide, Münze
in hiesigen Lan-
den zahlbare
Wechsel-Brieffe/
hat keine Prote-
station statt / dar-
über ist auch kein
Instrument auf-
zurichten / noch
einige Justiz da-
rauf zu admini-
striren /

Hiernechst verordnen und befehlen Wir auch, daß bey
allen, auf verruffene- oder herabgesetzte Scheide-Mün-
ze gerichteten- in hiesigen Landen zahlbaren Wechsel-
Briefen keine Protestation statt haben, noch darüber, bey
willkührlicher Gefängniß-Straffe, ein Instrument auff-
gerichtet und ausgefertigt, noch auf dergleichen Wechsel-
Briefe und Documente, bey Straffe der Einziehung de-
rer Gerichte, oder bey Straffe der Remotion, einige Ju-
stiz anministrirt werden solle.

IV.

Auf die Posten
u. Post-Kutschchen
von Nürnberg
und andern Or-
then bey ihrer
Ankunft / beson-
ders in Berg-
Städten / fleißig
Obacht zu haben/
und / wenn Geld
mit ankömmt /
solches / vor der
Abgebung / zu er-
öffnen / die bösen
Sorten / so außer-
halb Landes her-
kommen / zu con-
fisciren / die / im
Lande ausgege-
nen aber dem Ei-
genthümer / ge-
gen ein gewisses
schriftliches Ver-
sprechen / wieder
auszuantworten /

Wird weiln durch die Posten und Post-Kutschchen von
Nürnberg, Franckfurth am Mayn und andern Or-
then, viele frembde geringhaltige Münz-Sorten nacher
Leipzig und an andere Orthe gebracht werden; So
befehlen Wir hierdurch, daß an denen Orthen, wo sie
ankommen, besonders in denen Berg-Städten, und, wo
Handlung getrieben wird, sowohl als unterwegs, ge-
naue Obacht darauf gehalten; Wenn Geld auf den
Posten, oder Post-Kutschchen, es sey in Paqueten, Sä-
cken, oder Fässern, daselbst ankömmt, solches in derer Ei-
genthümer Beyseyn, ehe es abgegeben wird, eröffnet,
und die verruffenen, oder herabgesetzten Sorten, so außer-
halb

halb Landes herkommen, sogleich confisciret, diejenigen aber, so in dem Lande aufgegeben worden, dem Eigenthümer anders nicht, als gegen ein schriftliches Versprechen, ausgeantwortet werden sollen, daß er binnen 4. oder 6. Wochen, bey Straffe der Confiscation erweißlich machen wolle, wie er entweder diese Post außerhalb Landes würcklich wieder geschaffet, oder auf Unsere Münze gebracht; und daselbst, oder in einer Unserer Einnahmen gegen gut Geld umbgewechselt habe; Es sind auch die Post-Meister und Post-Halter auf denen Stationen an denen Grenzen, ingleichen die Kusscher, Schaffner und Postillions in Pflicht zu nehmen, daß, wenn sie bey der Durchpassirung oder Aufgabe, etwa verbotenen Einschleiff verruffener Münze vermerckten, sie es sofort anmelden sollen.

Besonders ist in Leipzig darauf genaue Achtung zu geben, daß, wie vormahls auch geschehen, das Geld, so dahin von anderen Orthen kommet, oder frembde Handels-Leuthe, und commercirende-auch andere Personen, wieder die sich der geringste Verdacht ereignet, mit sich bringen, vornehmlich bey Messen und Jahr-Märkten, genau angesehen, die gänzliche verruffene Sorten weggenommen, oder wenigstens, nebst denen devalvirten, bey Frembden eingesegelt, und ihnen zwar bey der Abreise wieder zurücke-jedoch gegen schriftlichen Schein, wie sie, bey Straffe der Confiscation, dieselben nicht im Lande ausgeben, sondern mit daraus wieder wegnehmen wollen, abgefolget, hierüber auch an denen Grenzen auf die Einschleiffung dergleichen Geldes genaue Aufsicht geführt, und, wo sich ein gegründeter Verdacht hersür thut, die Fasse oder Behältnisse, darinnen das Geld zu seyn vermuthet wird, angehalten, und, nach Befinden, von denen Obrigkeit geöffnet, oder wo solches, wegen be-

Zeit / wohin das
Guth destiniret /
darvon Nachricht
zu geben /

sorglichen Aufenthalts derer Fuhr-Leuthe, und, damit das Commercium nicht gehindert werde, nicht practicabel, soll von dem Verdacht und dessen Ursachen der Obrigkeit, dahin dieses Guth destiniret, Nachricht gegeben, sodann bey der Ankunfft solches visitiret, und, wenn sich etwas strafbares befindet, der Obrigkeit, oder denen Zoll- und Post-Bedienten, so zuerst davon Meldung gethan, der, denen Denuncianten, wie oben gemeldet, versprochene Dritte Theil der Geld-Strafe ohnweigerlich abgefolget werden. Es hat auch

Und dem Denun-
cianten den drit-
ten Theil der
Geld-Strafe ab-
folgen zu lassen /

V.

Die Obrigkeiten
sollen auf einan-
der Acht haben
und Bericht er-
statten /

Serben, wo an einem Orte mehr, als einerley Jurisdiction ist, eine auf die andere, ingleichen eine jede Obrigkeit auf die benachbarten Aufsicht zu führen, und, daferne sie vermercken solten, daß solche im geringsten sich nachlässig hierunter bezeigeten, davon schleunigen Bericht zu Unserer Landes-Regierung zu erstatten.

VI.

Die in der Spe-
cification sub A.
enthaltenen Sor-
ten / in Cassen al-
lenenthalben anzu-
nehmen /

Nachdem auch bey der zeitherigen Unordnung in Münz-Sachen bereits grosse Parthien des guten Geldes außerhalb Landes geschaffet worden, hingegen vieles geringhaltiges sich eingeschlichen, mithin zu gleicher Zeit, da die letztern verruffen worden, auf ein hinlängliches Surrogatum zu gedencen, nöthig gewesen; Als wol-
len Wir zuörderst geschehen lassen, daß nebst denen bis-
anhero bereits in Unserer Ober-Steuer-Einnahme und
andern Cassen angenommenen guten Münz-Sorten, an-
noch die in der Specification sub A. enthaltenen- auch ab-
gezeichneten- und dem Leipziger Fuß durchgehends gleich-
kommenden Sorten, allenthalben und in allen Unsern
Steu-

Steuer- und übrigen Einnahmen, ohnweigerlich angenommen und passiret werden sollen.

VII.

Desgleichen können Wir, nach reiffer der Sachen Erwägung, bis auf Wiederruffen, geschehen lassen, daß das alte Franz- Geld, nach der Specification sub B. in Unseren General- Accis- Einnahmen in gewisser Maasse, nemlich Zwey Drittheil an guten- und Ein Drittheil an Franz- Gelde, auch bey Abführung derer Cammer- Gefälle, als bey denen Post- Revenüen, bey denen Zöllen und Gleithen, auch, nach Befinden, an theils Orthen bey denen Land- Accisen, Floß- und Saltz- Cassen, und Verkaufung des Holzes in denen Förstereyen, und zwar bey diesen Speciebus, ingleichen bey Verpflegung der Reutther an Portionen und Rationen, und in Städten bey der Einquartierung der Infanterie, ingleichen überhaupt im Handel und Wandel vor voll, mithin der Species- Thaler vor 32. Groschen, keinesweges aber bey denen Steuer- Cassen, angenommen und ausgegeben werde.

Wie es distals mit Annehmung des alten Franz- Geldes / nach der Specification sub B. zu halten /

VIII.

Hiernächst sind Wir auch gnädigst zufrieden, daß die in der Specification sub C. enthaltenen Kayserlichen Sieben- und Siebenzehnen- Kreuzer, zwar bey denen Posten, Zöllen und Gleithen, auch an theils Orthen bey denen Land- Accisen, Floß- und Saltz- Cassen, und Verkaufung des Holzes in Förstereyen, Versilberung des Zuwachses von denen unverpachteten Oeconomien, auch bey welchen Capitibus derer einzeln Cammer- Einnahmen es sonst in einige Wege thunlich ist, jedoch nur in der Ober- und Nieder- Lausitz, und an denen Böhmischen Grenzen, gleichwie überhaupt im gemeinen Handel und Wandel, ingleichen bey Bezahlung der Rationen und Portionen, noch ferner geduldet werden mögen.

Und Mit Annehmung derer / in der Specification sub C. enthaltenen Kayserl. 7. und 17. Kreuzer / auch Duldung derer selben / in der Ober- und Nieder- Lausitz / und an Böhmischen Grenzen /

D

IX. Da

IX.

Welcherley Münze gänglich verbotten / und wie hoch eine jede herunter gesetzet / zeitiget Beilage sub D.
Gegen sind in dem Verzeichniß sub D. enthalten, was für Münzen in Unsern Landen gänglich verbotten, und, wie hoch eine jede derselben nach dem innerlichen Werthe valviret worden.

X.

Mer devalvirten Sorten soll man sich binnen Drey Monathen ent schlagen /
Dieser verruffenen und devalvirten Sorten haben sich alle Unsere Unterthanen binnen Drey Monathen, von Zeit der Publication dieses Mandats an, gänglich zu entschütten; Inmaassen, wer nach solcher Zeit der 3. Monathe, im Handel und Wandel solch verbotten Geld in hiesigen Landen auszugeben, sich gelüsten lassen wird, nicht nur mit dessen Confiscation, sondern auch noch einmahl soviel Straffe, darvon jedesmahl dem Denuncianten der Dritte Theil gehöret, ohne Ansehung der Person, beleyet, und, wer solche Straffe an Gelde nicht entrichten kan, jeden Thaler mit 24. stündiger Gefängniß, mit Wasser und Brod zu büßen, angehalten werden soll. Und ist hierbey kein Unterscheid zu machen, ob er selbst ohnmittelbar, oder durch seine Frau, Kinder und Gesinde, wieder dieses Mandat gehandelt, oder handeln lassen.

Item der Obrigkeit / so das denuncierte Verbrechen nicht untersucht / mit 20. thlr. für die Armenhäuser /
 Eine Obrigkeit, die das ihr denuncierte wieder dieses Mandat begangene Verbrechen nicht ernstlich untersucht, und mit der Schärffe nach dem Buchstaben bestraffet, soll vor jedesmahlige Nachlässigkeit 20. Thaler Straffe, so Wir denen Armenhäusern zu Waldheim und Torgau gewidmet, ohnweigerlich erlegen.

Personen / so das Geld nicht kennen / sollen es anderen / die es besser verstehen / vor dessen Ausgebung / vorzeigen /
 Ein Bauer oder anderer, so des Geldes nicht gungsam kundig, hingegen soll, da er den geringsten Zweifel an der Gültigkeit des ihm gegebenen Geldes hätte, solches jemand, der es besser, als er, versteht, vorzeigen. Thut er solches, und es wird vor verbotenes Geld befunden, soll er, gleich anderen Denuncianten, die determinirte Ergötzlichkeit zu geniessen haben, der Ausgeber aber, außer der Straffe, gehalten seyn, ihm gut Geld dafür zu geben; Und

Die Straffe dar auff im Gegentheile /

Und damit man auf den Grund des Verbrechens komme, und den ersten Ausgeber ausfündig mache, soll eine Obrigkeit nicht bey dem ersten denunciirten Facto bestehen bleiben, sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern und dritten, und so weiter, inquiriren, auch einen jeden von denen Ubertretern in die verwürckte Straffe nehmen. Solte einer oder der andere sich damit entschuldigen wollen, daß er nicht wisse, von wem er solch Geld bekommen, soll er mittelst Eydes, solches zu erhärten, gehalten, mit der Confiscation desselben aber, dem ungeachtet, verfahren werden.

Wobey zugleich die sämtlichen Unter-Obrigkeiten dahin angewiesen werden, denenjenigen, welche nicht lesen können, insonderheit auf dem Lande, nicht nur bey und nach Publication Unsers Mandats, von besagten verruffenen und devalvirten Sorten, und deren Gepräge gnugsame Nachricht zu geben, sondern auch dieselben, vor Ablauf der Drey-Monathlichen Frist, zum öfftern, der Entschüttung halber, zu erinnern und zu verwarnen.

Die Unter-Obrigkeiten / sollen denen / so nicht lesen können / so wohl vom Inhalte dieses Mandats als auch von denen Geld-Sorten / und deren Gepräge / Nachricht geben / und sie verwarnen.

Nach Ablauf obgedachter Frist aber, sind sothane verruffene Sorten im gemeinen Handel und Wandel, auch nicht nach dem devalvirten Werth, bey Straffe der Confiscation mehr auszugeben, anzunehmen, oder auszuwechseln, sondern entweder binnen halber Jahres-Frist, gegen gutes Geld über die Grenzen zu schaffen oder in Unsere Einnahmen und Münze zu bringen, allwo sie nach dem innerlichen Werth angenommen, und gegen gutes Geld ausgewechselt werden sollen.

Nach Ablauf dieser ersten Frist / können diese Sorten im Lande gar nicht mehr ausgegeben werden / sondern sind binnen halber Jahres-Frist entweder über die Grenze / oder in die Münze zu schaffen.

XI.

Nach Verfließung dieser letztern Frist aber, ist schlechterdings nicht mehr erlaubt, dergleichen Sorten anders, als an Unsere Cassen und Münze, nach dem gesetzten Valor, auszugeben, und soll sodann niemand mehr, bey Straffe der Confiscation, solche bey sich behalten, ausgeben oder auswechseln, wenn er sie auch gleich über die Grenzen schaffen wolte, sondern, wenn binnen dieser Zeit

Nach Verfließung der gesetzten letzten halben Jahres-Frist / soll niemand dergleichen Geld mehr anders ausgeben / als es in die Cassen und Münze bringen / keines darvon auch weiters bey sich behalten / oder ausgewechselt /

selbige nicht völlig aus dem Lande geschaffet, sind sie, vor-
hin angeführter maassen, lediglich zu Unseren Cassen und
Münze zu liefern, damit sie umbgeschmelzet, und gute
Sorten daraus gepräget werden können. Gestalt sie ins-
gesambt, nach dem innerlichen wahren Werthe angenom-
men, oder mit gutem Gelde, nach dem valore intrinseco,
ausgewechselt werden sollen.

XII.

Der Schade/ für
einige Particu-
lier - Personen
hierbey/ Ist ge-
gen die Anschaf-
fung des geringen
Geldes/ und des-
sen öfteres Umb-
setzen/ mit jedes-
maligen Verlust/
nicht zu rechnen.

Der Schaden/ für
einige Particu-
lier - Personen
hierbey/ Ist ge-
gen die Anschaf-
fung des geringen
Geldes/ und des-
sen öfteres Umb-
setzen/ mit jedes-
maligen Verlust/
nicht zu rechnen.

Der Schaden/ für
einige Particu-
lier - Personen
hierbey/ Ist ge-
gen die Anschaf-
fung des geringen
Geldes/ und des-
sen öfteres Umb-
setzen/ mit jedes-
maligen Verlust/
nicht zu rechnen.

Sie nun dieses das einzige Mittel, dadurch solche ge-
ringe, und dem Publico höchstschädliche Sorten, aus
dem Commercio gebracht, und Unsere getreue Untertha-
nen des bey dem Aufgelde zeithero erlittenen vielen Ver-
lusts, befreuet werden können; Inmaassen, wenn gleich
durch die Einlieferung in die Münze und Devalvirung
dieser Sorten, einige Particulier - Personen etwas verlich-
ren, solches doch, weil sie sich theils in der gesetzten hal-
ben Jahres - Frist deren außerhalb Landes vor voll ent-
schütten können, theils, wenn ja nach dieser Frist noch et-
was darinnen verblieben seyn sollte, gegen denjenigen
Schaden, den sie durch das öftere Umbsetzen und Einwech-
selung beständig zeithers erleiden müssen, nicht zu rech-
nen; Also ist dagegen Unsere ernste Meynung und
Verordnung, daß von diesen, sowohl vor- als nach der
abgelauffenen halb - jährigen Frist, in Unsere Cassen einge-
lieferten devalvirten Geldern, nicht das geringste, es sey,
unter was für Prætext es wolle, wieder ausgegeben, son-
dern selbige sogleich in die Münze, gegen Empfang gül-
tiger Sorten, geliefert, und auf solche Maasse von Zeit zu
Zeit continuiret werden solle.

XIII.

Das devalvirte
Geld ein - oder
wieder zu ver-
wechseln/ und dar-
mit zu handeln/
oder selbiges an
sich zu nehmen/
und es wieder in/
oder außerhalb
Landes/ auszuge-
ben.

Es wird dahero allen Einnehmern, sie haben Nah-
men, wie sie wollen, bey Straffe doppelten Ersazes,
und der Removirung von ihrem Ampte, untersaget, mit
der Ein- oder Verwechslung zu handeln, oder die deval-
virten Gelder an sich selbst zu nehmen, und selbige, es sey
in- oder außerhalb Landes, auszugeben, sondern, ohne al-
le

le Ausnahme, solche in die Münze zu liefern; Dahero ^{ben / soll sich kein} zu mehrerer Verhütung alles Unterschleiffs und ^{Einnahmer / bey} Eigen- ^{Straffe unterste-} nuzes, jeder Quittung, so denen Contribuenten ausge- ^{hen / selbige auch} stellet wird, zu inseriren, wie viel an guten- und wie viel ^{das Quantum de-} an devalvirten Sorten von diesen bezahlet worden, damit ^{rer guten und} man jederzeit sehen könne, ob solche insgesambt zur Mün- ^{devalvirten Sor-} ze eingeliefert worden, und soll denenjenigen, so hierun- ^{ten / in denen} ter einige Malversationes derer Einnehmer anzugeben, ^{Quittungen für} und erweislich zu machen wissen, der oben denen Denun- ^{die Contribuen-} cianten geordnete Dritte Theil der Geld-Straffe, gleich- ^{ten mit einri-} falls ohnweigerlich abgefolget werden. ^{cken;}

XIV.

Nachdem zeithero wahrzunehmen gewesen, daß unter ^{Die Paqvete mit} andern der Mangel des guten Geldes im Lande mit ^{Gelbe / nicht mehr} daher kommen, daß die Dreyer, Sechßer, Groschen und ^{so groß / wie bis-} Zwey-Groschen-Stücke in grosse Paqvete eingepacket ^{hero / zu machen /} worden, welche oft etliche Jahre ohneröffnet, aus einer Hand in die andere herumb gegangen, mithin sich nicht vertheilen können, und dem gemeinen Handel und Com- mercio fast gänzlich entzogen worden; So haben Wir bereits an Unsere Cassen Verordnung ergehen las- sen, daß eines Theils die Paqvete nicht so groß, wie bis- ^{Eines mit 3. ern} hero, sondern bey Drehern und Sechßern höher nicht, ^{und 6. Pfenni-} als zu 5. bey Groschen zu 10. und bey Doppel-Gro- ^{gern / höher nicht /} schen zu 20. Thalern gemacht werden sollen, andern ^{als zu 5. Thlrn.} Theils zwar einer Casse die andere, zu Ersparung des ^{Mit Groschen zu} Zehlers, in zugemachten Paqveten, zu bezahlen frey ste- ^{10. Thlrn. und} hen möge, sobald aber aus einer Casse, es sey bey der Mi- ^{Mit Doppel Gro-} liz, oder an Besoldungen, oder sonst, es habe Nahmen, ^{schen zu 20. thlrn.} wie es wolle, an Particular-Personen etwas zu vergnü- ^{Bey der Bezah-} gen, sollen die Siegel sogleich bey der Bezahlung durch ^{lung aus denen} den Einnehmer, bey 20. Thlr. Straffe, erbrochen, und ^{Cassen / an Parti-} kein versiegeltes Paqvete an Privatos weggegeben werden. ^{culier-Personen /} ^{soll kein versiegel-} ^{tes Geld / Paqvete} ^{weggegeben / son-} ^{dern diese / bey 20.} ^{thl. Straffe erbro-} ^{chen werden /}

XV.

Alle, mit Einnahme und Ausgabe, Hof-Lieferungen, ^{Die / mit Einnah-} Bergwercken und sonst mit andern Auszahlungen zu ^{me und Ausgabe} thun ^{zu thun haben /}

werden / keine schlechte Münze einzutauschen / und auszugeben / auf ihre Pflicht gewiesen /
 thun habende Personen, werden auf die Uns geleistete Pflicht angewiesen, die künftigen aber sind ausdrücklich darauff zu verpflichten, keine schlechte Münze einzutauschen, und wieder auszugeben: Wie Wir denn wegen Unserer Armée wiederholte Ordres stellen lassen, daß weder Officier noch Gemeiner, am allerwenigsten die Regiments-Quartiermeister, oder, wer sonst die Bezahlung besorget, mit dem Wechsel des Geldes einigen Bucherreiben, sondern die empfangenen Gelder in eben den Sorten, wie sie solche erhoben, wieder ausgeben sollen, zu welchem Ende bey Unserm Geheimen Kriegs-Collegio dergestaltige Veranstaltung getroffen, daß die Regiments-Quartiermeister, oder, wer sonst diese Gelder erhebet, den ihme bey Empfang vorgelegten Sorten-Zettel unterschreiben, und von jedem Capitain, oder, wem sie die Gelder auszuzahlen haben, sich wiederumb einen Sorten-Zettel über die Auszahlung der Monathlichen Löhnung geben lassen sollen, damit sodann, aus der Gegeneinanderhaltung derselben, man von Monath zu Monath versichert seyn könne, daß die guten Münz-Sorten unter Unsere Troupen würcklich vertheilet worden.

Auch / soll bey der Musterung jedes mahl darnach gefragt werden /
 Bey der Musterung aber sollen diejenigen, so solche verrichten, dahin angewiesen werden, daß sie, ob auch eben dieses, und nicht etwa geringeres, oder gar verurtheiltes Geld, denen Officiers, vornehmlich aber denen Gemeinen, ausgezahlt worden, genaue Erkundigung einzuziehen. Würde aber von denen vorhin benannten Personen jemand dieser Verordnung zuwider Leben, soll derselbe mit Confiscation des Geldes, wenn solches annoch in des Ausgebers Händen, oder dessen Restitution in gutem Gelde, wenn derjenige, so es bereits empfangen, durch die Confiscation Schaden leidet, nebst eben soviel Straffe, davon der oben gesetzte dritte Antheil denen Denun-

nuncianten gebühret, und zugleich mit gänzlichher Cassirung ohnnachbleiblich angesehen werden.

XVI.

Und damit endlich der Einschleiffung neuer geringer Münzen vor das künfftige in Zeiten, ohne Schaden Unserer Unterthanen, umb soviel eber zu steuern, soll nicht allein in Zukunfft keine neue frembde Münze, sie sey denn vorher valviret, und durch Unsere Mandate authorisiret, angenommen werden, sondern Wir befehlen auch Unseren sämtlichen Beampten und Gerichts-Obrigkeiten, Gleits-Zoll- und Accis-Einnehmern, wie überhaupt auf Beobachtung dieses Mandats, also auch besonders darauf wohl Acht zu haben, daß sie, sobald eine neue Münz-Sorte zum Vorschein kommet, sofort zu Unserer Landes-Regierung gehorsamsten Bericht erstatten, damit, wenn dieselbe nicht tüchtig befunden worden, zu deren Verurteilung die ungesäumte Veranstaltung erfolgen könne.

Daferne aber jemand, der außerhalb Landes Handel treibet, daselbst verruffene Münz-Sorten ohnumgänglich annehmen müste, oder sich in ausländischen Erbschaften dergleichen finden würden, sollen solche auch allda wieder ausgegeben werden, und sie sich, selbige in Unsere Lande zu bringen, enthalten, oder, wenn solches ja unmöglich wäre, sie sogleich in die Münze schaffen, oder auf der Grenze, oder wo er wohnet, von der Obrigkeit des Orths versiegeln lassen, damit diese Sorten im Lande nicht ausgegeben werden können, auch behörig dociren, wie er diese Gelder wieder außerhalb Landes geschaffet, Inmaassen nach der oben gesetzten halben Jahres-Frist alles verruffene Geld, so sich unversiegelt, und ohne der Obrigkeit Vorwissen, bey Particulieren befindet, schlechterdings vor confiscable zu achten.

Neue und frembde Münze/ wenn sie nicht vorher valviret / oder authorisiret worden/ soll hintünfftig nicht angenommen / und wenn dergleichen zum Vorschein kömmt / deshalber zur Landes-Regierung Bericht erstattet werden /

Wer verruffene Münz-Sorten unumgänglich außerhalb Landes / annehmen müste / oder in ausländischen Erbschaften betämme / der soll sie entweder nicht ins Land bringen / oder gleich fort in die Münze schaffen / auch daß solches geschehen / behörig dociren /

Nach obiger halber Jahres-Frist aber / wird alles verruffene Geld / so sich unversiegelt / und ohne der Obrigkeit Vorwissen / bey Particulieren findet / schlechterdings vor confiscable erkläret.

XVII. Wol-

3

Sollen Aufseher
bestellet werden /

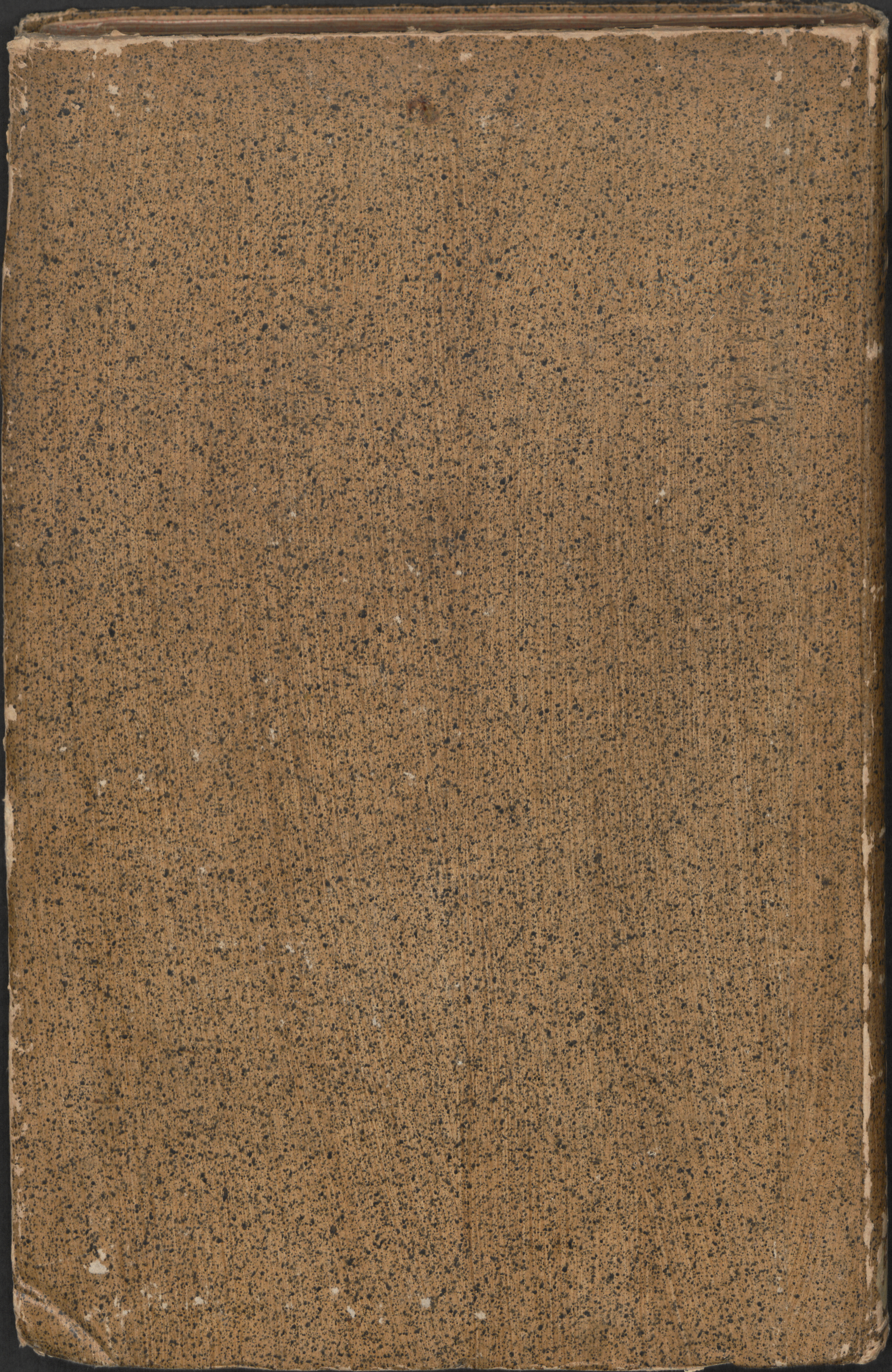
Sollen Wir, daß Aufseher bestellet werden, welche besonders dahin zu verpflichten, in denen Messen, Jahr- und Wochen-Märkten, und sonst, auf die Contravenienten, so entweder verruffen oder devalvirt Geld einschleppen, oder nach dem gänglichen Verruff, dennoch ausgeben, oder annehmen, Acht zu haben, und nicht nur mit dessen Confiscation, sondern auch, nach Befinden, mit anderen Straffen, zu belegen, und solche, wenn sie darüber zum andern oder dritten mahle betreten werden, zu erhöhen. Des zu mehrerer Urfund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Cansley Secret darauff zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, am 9. Julii 1732.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Binau.

Joh. Christoph Günther / S.



Sollen Aufseher
bestellet werden /

Sollen Wir, besonders
Jahr- und Wochen
travenienten, so er
einschleppen, oder
ausgeben, oder ann
mit dessen Confiscat
anderen Straffen,
ber zum andern ode
erhöhen. Des zu
Mandat eigenhänd
Secret darauff zu
und geben zu War

AUGUST

LEX.

S.

ch von Binau.

Joh. Christoph Günther / S.

